

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1917**

46 (4.8.1917) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amtliches  
**Verfündigungsblatt**  
für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 46.

Samstag, den 4. August

1917.

**Verordnung.**

(Vom 3. Juli 1917.)

**Die Regelung der Fleischversorgung betr.**

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 über Fleischversorgung (Reichsgesetzbl. Seite 199) und auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

**I. Aufbringung des Schlachtviehs.**

§ 1.

Für die richtige und vollständige Beschaffung des aus dem Großherzogtum zur Deckung des Bedarfs des Heeres und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachtviehs hat die Fleischversorgungsstelle Sorge zu tragen. Sie hat hierbei nach den grundsätzlichen Anweisungen des Ministeriums des Innern zu verfahren.

§ 2.

Die Fleischversorgungsstelle legt die aus dem Großherzogtum während eines bestimmten Versorgungszeitraums aufzubringende Schlachtviehmenge unter tunlichster Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Kommunalverbände um und teilt dieselbe zu dem Zweck vor Beginn der Versorgungszeit mit, wie viel Stück Großvieh, Kälber, Schweine und Schafe aus ihrem Bezirk zur Deckung des Bedarfs des Heeres, der immobilen Truppen und Lazarette, der Kriegsgefangenenlager und der Zivilbevölkerung aufzubringen sind.

§ 3.

Der Kommunalverband hat für die rechtzeitige und vollständige Beschaffung des ihm zur Lieferung aufgegebenen Schlachtviehs im Wege der freihändigen Erwerbung und nötigenfalls im Wege der Enteignung Sorge zu tragen.

§ 4.

Der Kommunalverband kann das aufzubringende Schlachtvieh entweder selbst erwerben oder einen Oberkäufer mit dem Aufkauf des Viehs im Kommunalverbandsbezirk betrauen. In größeren Bezirken können auch mehrere Oberkäufer mit der Maßgabe aufgestellt werden, daß der Bezirk unter diese geteilt wird, so daß für die einzelnen Gemeinden des Bezirks jeweils nur ein Oberkäufer zuständig ist.

Sowohl der Kommunalverband, wenn er das Vieh selbst erwirbt, wie der Oberkäufer können sich der Hilfe von Unterkäufern bedienen.

Die vom Oberkäufer verwendeten Unterkäufer bedürfen der Genehmigung des Kommunalverbandes. Für eine Gemeinde oder einen Teil derselben darf nur ein Unterkäufer aufgestellt werden.

Oberkäufer und Unterkäufer können sowohl landwirtschaftliche Vereinigungen wie Händler sein. Sie müssen dem Viehhandelsverband als Mitglieder angehören. Bei Ausübung ihrer Tätigkeit haben sie die Weisung des Kommunalverbandes zu beachten.

Ueber ihre Bestallung erhalten sie einen Ausweis, den sie bei der Erwerbung des Schlachtviehs bei sich zu führen haben. Ihre Bestallung ist außerdem im amtlichen Verfündigungsblatt bekannt zu geben.

§ 5.

Der Ankauf von Schlachtvieh (Großvieh, Kälbern, Schweinen und Schafen) beim Viehhalter ist nur dem Kommunalverband selbst und seinen Beauftragten, sowie den von ihm zugelassenen Oberkäufern und Unterkäufern gestattet.

Der Verkauf von Schlachtvieh durch den Viehhalter an Personen und Stellen, die hiernach nicht befugt sind, es zu erwerben, ist verboten.

Diese Bestimmungen finden auf die Erwerbung und Weiterveräußerung von Schlachtschweinen, die auf Grund eines mit einer staatlich zugelassenen Mästungsorganisation abgeschlossenen Vertrags sichergestellt sind, keine Anwendung. Die Erwerbung und Verwendung dieser Schweine (Vertragschweine) erfolgt nach besonderer Anordnung der Fleischversorgungsstelle.

§ 6.

Das vom Kommunalverband nach der Anweisung der Fleischversorgungsstelle aufzubringende Schlachtvieh ist zu Beginn des jeweiligen Versorgungszeitraums durch den Ausschuß des Kommunalverbandes oder einen von diesem bestellten Unterausschuß unter Mitwirkung des Bezirksleiterarztes auf die einzelnen Gemeinden zu verteilen. Dabei ist das Ergebnis der jüngsten Viehbestandsaufnahme zugrunde zu legen und auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden tunlichst Rücksicht zu nehmen.

Der Gemeinderat hat die Beschaffung des hiernach von der Gemeinde aufzubringenden Schlachtviehs sicherzustellen. Zu dem Zweck hat er auf Grund des Ergebnisses der letzten Viehzählung zu prüfen, welche Besitzer zur Lieferung der aufzubringenden Tiere zunächst in Betracht kommen. Dabei ist davon auszugehen, daß die eingetragenen Stammzuchttiere der Zuchtgenossenschaften, soweit sie nicht zur Mast gestellt sind, erkennbar tragende Tiere, Milchkühe u. die zur Fortführung des Wirtschaftsbetriebs unbedingt nötigen Tiere den Besitzern zu belassen sind. Den hiernach zur Lieferung heranzuziehenden Besitzern sind die zur Abnahme vorgemerkten Tiere zu bezeichnen und es ist ihnen zu eröffnen, daß die Tiere bis auf weiteres nur als Schlachtvieh an den Kommunalverband oder seinen Ankäufer, zu anderen Zwecken aber nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bürgermeisters veräußert werden dürfen. Diese Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn und soweit die rechtzeitige und vollständige Aufbringung des von der Gemeinde zu beschaffenden Schlachtviehs im Wege des freihändigen Ankaufs auch ohne Heranziehung des betreffenden Tieres als gesichert erscheint.

Die zur Abnahme als Schlachtvieh für den Versorgungszeitraum vorgemerkten Tiere sind in eine Liste aufzunehmen, die auf dem Laufenden zu halten und nach Bedarf zu ergänzen ist. Auf Wunsch des Viehhalters ist der Kommunalverband oder sein Ankäufer verpflichtet, vorgemerkte Tiere in erster Reihe zu erwerben.

Kann in einer Gemeinde die von ihr in einer Woche aufzubringende Stückzahl Schlachtvieh nicht zu den vom Kommunalverband aufgestellten Bedingungen freihändig erworben werden, so hat der Gemeinderat alsbald die Besitzer der zunächst zur Entnahme vorgemerkten Tiere zur freiwilligen Abgabe derselben mit dem Auflegen aufzufordern, daß im Falle der Weigerung das Enteignungsverfahren eingeleitet werde. Lehnt ein Viehhalter die freiwillige Abgabe ab, so ist umgehend dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten, damit dieses Aufforderung zur Ueberreignung binnen kürzester Frist erläßt und nach deren Ablauf die Uebertragung des Eigentums an dem Tiere auf den Kommunalverband anordnet. Vor der Abführung des Tieres hat eine Schätzung desselben durch Sachverständige, die der Gemeinderat ernennt, stattzufinden. Das Enteignungsverfahren ist mit tunlicher Beschleunigung durchzuführen.

**II. Lieferung des Schlachtviehs.**

§ 7.

Der Kommunalverband ist verpflichtet, das ihm von der Fleischversorgungsstelle aufgebene Schlachtvieh binnen der gesetzten Frist an die ihm bezeichneten Stellen zur Ablieferung zu bringen. Er hat dabei für eine den Lieferungsbedingungen entsprechende Abnahme der Tiere beim Viehhalter, namentlich auch für die einwandfreie Feststellung des der Berechnung des Uebernahmepreises zugrunde zu legenden Lebendgewichts, sowie für die

betr.

Verordnung  
1917 für  
den Höchst  
den Er  
Kenntnis  
inhandelsprei  
das Pfund  
30  
28

35  
24  
15  
12

18  
16

25  
22  
22  
16  
15  
18  
15  
30

1 45  
2 80

24  
15

30  
24  
15

to-

rlsruhe.

is-l.  
rmasens,  
ire & Co.  
sheim,  
etzingen.  
ark.

Bankfach

Schock-

knoten,

idigung.

thekon-  
ind Be-  
schäfte.

rend

egenüber

re Kasse

er VILLA

ofort oder  
nz. gesucht.  
isang. erb.  
berf. d. Bl.

erwagen

wird 30

raße 3.

24. Durlach.

ordnungsmäßige Verladung der Tiere Vorsorge zu treffen. Die Lieferungen sind im übrigen unter genauer Beachtung der besonderen Anweisungen der Fleischversorgungsstelle auszuführen. Für das von ihm zu liefernde Schlachtvieh hat der Kommunalverband, so weit nicht etwas anderes besonders bestimmt oder zwischen den Beteiligten ausdrücklich vereinbart ist, die gesetzliche Gewährschaft zu leisten und die Gefahr etwaiger Verluste bis zur Uebernahme des Viehs durch die zum Empfang berechtigten Stellen oder Personen zu tragen ohne Rücksicht darauf, ob und in welchem Umfange ihm, etwa auf Grund besonderer Vereinbarung mit dem Oberkäufer oder beim Kaufabschluss mit dem Viehhalter, das Recht des Rücktritts auf diese zusteht. Etwaige Ansprüche der belieferten Stelle wegen Gewährschaft oder Schadenersatz sind demgemäß beim liefernden Kommunalverband geltend zu machen, sind von diesem selbst zu regeln und dürfen nicht ohne weiteres an den Oberkäufer oder den Viehhalter, von dem das Tier erworben worden ist, vermießen werden.

§ 8.

Falls der Kommunalverband gleichzeitig verschiedene Stellen mit Schlachtvieh zu versorgen hat, ist für eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Tiere nach Gattung, Gewicht und Beschaffenheit Sorge zu tragen. Es ist unzulässig, einzelnen Stellen oder Personen die Vorräte unter den zur Ablieferung bestimmten Tieren einzuräumen.

§ 9.

Sofern die Beschaffung des Schlachtviehs durch einen vom Kommunalverband bestellten Oberkäufer erfolgt, hat dieser dem Kommunalverband auf Ende jeder Woche unter Beifügung der Schlusscheine ein Verzeichnis darüber vorzulegen, wie viel Stück Schlachtvieh jeder Art während der Woche er selbst oder durch seine Unterkäufer gekauft hat, welches Lebendgewicht die Tiere aufgewiesen haben, welche Preise den Verkäufern bezahlt worden sind und wie viele Tiere, wann und wohin sie zur Ablieferung gelangt sind. Die Schlusscheine werden dem Oberkäufer vom Kommunalverband nach Prüfung zurückgegeben.

§ 10.

So weit es sich um Lieferungen für das Feldheer handelt, hat der Kommunalverband, auch wenn er zum Ankauf der Tiere einen Oberkäufer bestellt hat, die Rechnung nach näherer Weisung der Fleischversorgungsstelle selbst aufzustellen und mit den erforderlichen Belegen alsbald nach Erledigung jeder Wochenlieferung der Fleischversorgungsstelle einzureichen. Die Abrechnung mit den militärischen Stellen, welche zur Abnahme des Schlachtviehs für das Feldheer zuständig sind, wird durch die Fleischversorgungsstelle besorgt, die sich dazu der Geschäftsstelle des Badischen Viehhandelsverbandes bedient.

Die Fleischversorgungsstelle weist nach erfolgter Prüfung der Rechnung den hiernach dem Kommunalverband zuzurechnenden Gesamtbetrag der Rechnung zur Zahlung an den Kommunalverband an.

Alle die Lieferungen für das Feldheer betreffenden Geschäfte sind im unmittelbaren Benehmen zwischen der Fleischversorgungsstelle und dem Kommunalverband zu erledigen.

§ 11.

Die Bedarfskommunalverbände, welche durch die Fleischversorgungsstelle Schlachtvieh zugewiesen erhalten, haben für die Bezahlung des zugewiesenen Viehs unter Berücksichtigung der geltenden Höchstpreise und der zugelassenen Handelszuschläge aufzukommen oder eine Stelle zu benennen, welche die Zahlung zu bewirken hat und von der Fleischversorgungsstelle als hinreichend sicher anerkannt ist. Die Bezahlung hat binnen drei Tagen nach der Lieferung an den Kommunalverband zu geschehen, durch den die Lieferung erfolgt ist. Der liefernde Kommunalverband hat den geordneten Handelszuschlag zum Einstandspreis, sowie Ersatz der ihm etwa erwachsenen Eisenbahnfrachtkosten für den Versand des Schlachtviehs von der Verlade- bis zur Bestimmungsstation anzusprechen.

III. Verkehr mit Zucht- und Nutvieh.

§ 12.

Der Kauf und Verkauf von Großvieh (Rindvieh) zu Zucht- und Nutzwecken — ferkelnde Kühe, hochtragende Kühe und hochtragende Kalbinnen, Zugschweine,

Zuchtschweine, Jungschweine und unter einem Jahre alte Jungschweine (Einstellvieh) — unmittelbar von Landwirt zu Landwirt ist innerhalb des Landes allgemein gestattet, so weit es sich nicht um Tiere handelt, die in Anwendung der Bestimmung in § 6 dieser Verordnung zur Entnahme als Schlachtvieh vom Kommunalverband vorgemerkt sind. Der Kauf kann auch im Auftrage von Landwirten durch Vermittlung solcher landwirtschaftlicher Vereinigungen oder Händler erfolgen, welche Mitglieder des Badischen Viehhandelsverbandes sind, wenn hierbei die Vorschriften der Absätze 2, 3 und 4 beachtet werden.

Der Besteller muß seinem Beauftragten einen Bestellschein übergeben, welcher mit der Bescheinigung des Bürgermeistersamts des Bestimmungsortes darüber versehen ist, daß das anzukaufende Tier in der Wirtschaft des Käufers zu Zucht- oder Nutzwecken erforderlich ist. Den Bestellschein hat der Beauftragte vor dem Kauf dem Verkäufer vorzuzeigen.

Nach erfolgtem Kauf hat der Käufer den Bestellschein nebst einer Abschrift der gemäß § 8 der Satzung des Badischen Viehhandelsverbandes dem Vorstand des Verbandes einzureichenden Anzeige (Schlusschein) dem Bürgermeistersamt des bisherigen Standorts des Tieres zur Prüfung zu übergeben. Ergibt diese, daß beim Kauf die vorstehenden Vorschriften eingehalten worden sind, so hat das Bürgermeistersamt den Bestellschein mit entsprechendem Vermerk zu den Gemeindeakten zu nehmen und dem Beauftragten eine Bescheinigung über die Zulässigkeit des Kaufs unter Bezeichnung des gekauften Tieres und unter Beifügung von Name, Stand und Wohnort des Bestellers auszustellen. Diese Bescheinigung hat der Beauftragte bei der Verbringung des Tieres an den Bestimmungsort bei sich zu führen.

Die auf diese Weise erworbenen Tiere dürfen nur an den Besteller verkauft werden. Nimmt der Besteller das Tier nicht an, so darf der Verkauf, nur an sonstige Landwirte, nicht aber an Händler erfolgen.

Dem Käufer des Tieres ist von dem Beauftragten die bürgermeistersamtliche Bescheinigung (Absatz 4) auszubändigen.

Soll Zucht- und Nutvieh für Wirtschaften gekauft werden, die ihren Betrieb außerhalb des Großherzogtums haben, so muß zunächst die vorgeschriebene Genehmigung der Fleischversorgungsstelle zur Verbringung der anzukaufenden Tiere nach außerbadischen Orten nachgefordert werden. Im Falle der Erteilung der Genehmigung kann die Fleischversorgungsstelle für den Kauf bestimmte Bezirke zuweisen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3.

Der Kauf und Verkauf von Zuchtschweinen, Zuchtschweinen und Zuchtschaf, sowie von Einstellschweinen ist innerhalb des Landes unbeschränkt gestattet, so weit es sich nicht um Tiere handelt, die gemäß § 6 dieser Verordnung zur Verwendung als Schlachtvieh für die Lieferung des Kommunalverbandes vorgemerkt sind.

Als Einstellschweine sind Ferkel, sowie Säugschweine mit einem Lebendgewicht bis zu 60 Kilogramm anzusehen.

Der Kommunalverband oder die Gemeinde darf die Ausfuhr von Zucht-, Nut- und Einstellvieh, dessen Ankauf nach den vorstehenden Bestimmungen gestattet ist, nicht behindern.

§ 13.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und die auf Grund der letzteren erlassenen Anordnungen der Fleischversorgungsstelle und der Kommunalverbände werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 14.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Auf den gleichen Tag treten die §§ 25 bis 30 unserer Verordnung vom 11. April 1916, sowie unsere Verordnungen vom 25. Mai und 2. September 1916 und vom 24. März 1917, die Regelung der Fleischversorgung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1916 Seite 81, 146, 205, 1917 Seite 77) außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 23. Juli 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman. Dr. Schäffly.